

Laibacher Zeitung.



Nr. 117.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 24. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Anfertigungspost 30 kr.

1870.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien, König von Jerusalem etc., Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Quastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca, Fürst von Trient und Brigen, Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc., Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschafft Serbien etc. etc., thun kund und zu wissen:

Das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes ist aufgelöst und sind im Sinne der §§ 7 und 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) Neuwahlen für dasselbe vorzunehmen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 21. Mai im eintaufendachtundsiebenzigsten, Unserer Reiche im zweiundzwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. Taaffe m. p. Tschabuschnigg m. p. Solzgethan m. p. Petrino m. p. Widmann m. p.

Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Quastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca, Fürst von Trient und Brigen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien etc. etc., thun kund und zu wissen;

Artikel I.

Die Landtage von Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, danu der Stadtrath von Triest sind aufgelöst.

Artikel II.

Die Neuwahlen für diese Landtage, beziehungsweise für den Stadtrath von Triest sind sogleich einzuleiten.

Artikel III.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einberufung der neuen Landtage beziehungsweise des Stadtrathes von Triest behalten Wir Uns vor.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am einundzwanzigsten Mai im eintaufendachtundsiebenzigsten, Unserer Reiche im zweiundzwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. Taaffe m. p. Tschabuschnigg m. p. Solzgethan m. p. Petrino m. p. Widmann m. p.

Allerunterthänigster Vortrag,
des treuehrosamsten Ministerpräsidenten
Alfred Grafen Potocki
wegen Auflösung des Abgeordnetenhauses und sämtlicher Landtage mit Ausnahme des böhmischen.

Allernädigster Herr!

Indem der treuehrosamste Ministerpräsident auf Grund der Beschlüsse des Ministerrathes sich ehrfurchtsvollst die Freiheit nimmt, Eu. Majestät den Vorschlag einer Auflösung sämtlicher Landtage mit Ausnahme des böhmischen zu unterbreiten, findet er sich gleichzeitig gedrängt, die Motive dieses Schrittes der Allerhöchsten Beurtheilung und Entscheidung ehrerbietigst vorzulegen.

Als das treuehrosamste Ministerium, dem Rufe Eu. Majestät folgend, an die Lösung der Aufgaben herangetreten war, welche die jüngste Entwicklung als offene Fragen der verfassungsmäßigen Zukunft des Reiches übriggelassen hatte, durfte es nicht im Zweifel darüber sein, daß es seiner Mission nur auf der Grundlage des gültigen Verfassungsrechtes, nur auf den Bahnen, die sich aus diesem Rechte ableiteten, gerecht werden könne. Es wäre ein Widerspruch gegen die erhabenen Absichten Eu. Majestät und ein Widerspruch in der inneren Bedeutung jener Mission selbst gewesen, wenn das Ministerium, berufen dem verfassungsmäßigen Rechte des Reiches allgemeine Anerkennung und Uebung zu verschaffen, an die Heiligkeit dieses Rechtes Hand angelegt, die legale Continuität desselben in Frage gestellt hätte.

So bestritten die verschiedenen Forderungen sein mochten, welche die Parteien an die künftige Entwicklung der Verfassung anknüpften, so unbestritten mußte ihnen die objective Rechtsgültigkeit derselben entgegengehalten und als die Quelle bezeichnet werden, der einzig und allein die Vertheidigung jener Forderungen entströmen könne.

Allerdings aber konnte sich das Ministerium der Erkenntniß nicht verschließen, daß manchen der erwähnten Ansprüche und Forderungen der Stempel innerer Berechtigung nicht fehle, und daß in der gerechten Prüfung dieser Ansprüche, in ihrer Abwägung und thunlichen Befriedigung, die Grundlage der Verständigung und Versöhnung und damit die Grundlage eines auch die bisher widerstrebenden Elemente umschließenden gemeinsamen Verfassungslebens gesucht werden müsse.

Das formale Recht der Decemberverfassung bot die Basis der constitutionellen Action dar, ihre Ausgangspunkte und die Grenze ihrer Mittel, — aber es erschöpfte die Zielpunkte nicht, zu welchen jene Action leiten sollte. Der Gedanke einer Auflösung der legislativen Körperschaften des Reiches und des Zurückgreifens auf jene Elemente, die in letzter Linie berufen waren, ihren Ansprüchen und Ansprüchen durch die Neuwahl Geltung zu verschaffen, nahm von vorne herein eine hervorragende Stelle in den Absichten des treuehrosamsten Ministerathes ein.

Nicht nur die innere Bedeutung der Aufgabe, die von der periodisch wiederkehrenden parlamentarischen Verpflichtung der Budgetberathung und der gewöhnlichen legislatorischen Functionen erheblich abwich und die Hervorhebung dieser Bedeutung und eine entsprechende Berufung an die Wählerschaften zur Pflicht machte, schien nach anerkannten constitutionellen Grundsätzen ein derartiges Vorgehen zu rechtfertigen, das Ministerium konnte sich auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die factischen Verhältnisse der Reichsvertretung bei dem Antritt seiner Verwaltung zu ähnlichen Erwägungen herausforderten. Es ließ sich nicht verkennen, daß das Abgeordnetenhaus durch die wiederholten Austrittserklärungen numerisch in hohem Grade geschwächt war und daß seinen Beschlüssen, wenn auch die Beschlußfähigkeit formell nicht in Abrede gestellt werden konnte, insbesondere gegenüber der Wichtigkeit der angeregten Fragen, doch nur durch eine Vervollständigung dieser Körperschaft volles Gewicht und materiell unbestreitbares Ansehen zuzuwenden war.

Wenn der Ministerrath nichtsdestoweniger zögerte, Eu. Majestät sofort nach seinem Eintritte Anträge in dieser Richtung zu stellen, so geschah das, weil er eine Erwartung hegen zu können glaubte, deren Berechtigung darum nicht geleugnet werden darf, weil sie zunächst nicht in Erfüllung ging.

Das Ministerium glaubte, ehe es sich zu entscheidenden Schritten entschloß, abwarten zu müssen, welche Unterstützung seine Absichten von den verschiedenen Parteien erfahren würden. Von jener Seite, welche vor-

nehmlich die Gefahr einer Schädigung der Verfassung im Auge hatte, konnte es eine gewisse Bereitwilligkeit annehmen, die Verständigungsversuche im verfassungsmäßigen Wege zu erleichtern, während von der Gegenseite erwartet werden durfte, daß Fractionen, welche an die Revision der Verfassung zu ihren Gunsten ihr politisches Interesse anknüpften, geneigt sein würden, die ausgleichsfreundlichen Gesinnungen des Ministeriums zu unterstützen und die Schwierigkeiten der Aufgaben nach dieser Richtung nicht durch übertriebene Forderungen noch zu erschweren. Es waren wesentlich diese Anschauungen, auf welchen die bisherige abwartende, jeder Verständigung zugängliche Haltung der Regierung Eu. Majestät beruhte.

Die gemachten Erfahrungen iudex konnten der Regierung ein längeres Zuwarten nicht räthlich erscheinen lassen und bestimmen das Ministerium zu dem im Eingange dieses allerunterthänigsten Vortrages ausgesprochenen ehrerbietigsten Vorschlage.

Es erscheint dem treuehrosamsten Ministerrathe unzweifelhaft, daß die Neugestaltung des verfassungsmäßigen Rechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Wahrung der Gesamtinteressen und zur Befriedigung der berechtigten Einzelaufsprüche nur erreicht werden kann, wenn der Bevölkerung jener Königreiche und Länder unmittelbar Gelegenheit geboten wird, ihren Rechtsüberzeugungen und politischen Tendenzen durch Neuwahlen Ausdruck und Gewicht zu geben.

Eine so bedeutsame Action, wie die in Angriff genommene, muß auf die volle Mitwirkung der ursprünglichen Volkskräfte und auf die Wiederbelebung der politischen Gesamtarbeit rechnen dürfen, die nur durch eine Erneuerung der Mandate erzielt werden kann. Der treuehrosamste Ministerrath glaubt dabei die Resultate vielfacher freiwilliger Unterstützung der Bevölkerung um so sicherer in Anschlag bringen zu können, je mehr und kräftiger sich die Erkenntniß seiner Tendenz der Versöhnung und Verständigung in der öffentlichen Meinung Bahn zu brechen beginnt.

Allerdings aber glaubt der treuehrosamste Ministerath eine Ausnahme von der allgemeinen Auflösung der Landtage bezüglich des Königreiches Böhmen ehrerbietigst in Vorschlag bringen und sich nur auf die Durchführung der Ergänzungswahlen beschränken zu sollen. Das Ministerium hat keineswegs die Ueberzeugung gewonnen, daß die Besetzung des Reichsrathes von Seite des böhmischen Landtages, also die unverrückbare Voraussetzung der verfassungsmäßigen Action im Falle der Gesamterneuerung dieses Landtages jetzt schon als zweifellos erscheinen kann.

Die Schwierigkeiten einer entsprechenden Lösung der schwebenden Fragen könnten aber durch eine eventuelle gegen die Verfassung gerichtete Haltung des böhmischen Landtages nur erhöht werden.

In diesem Sinne glaubt der treuehrosamste Ministerpräsident seinen Vorschlag den Allerhöchsten Erwägungen Eu. Majestät ehrfurchtsvoll unterbreiten zu dürfen. Und er gibt sich dabei der Hoffnung hin, sich in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und Forderungen der Lage und in der Uebereinstimmung mit den erhabenen Absichten Eu. Majestät zu befinden, welche die Segnungen des constitutionellen Rechtes in seiner gemeinsamen Geltung für Alle und in der Verwirklichung wahrer und dauernder Rechtsgleichheit erblicken.

Wien, am 21. Mai 1870.

Potocki m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870,

wodurch auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird.

(Schluß.)

§ 8. Wenn eine im Landwehrverbände stehende Person außer dem im § 2 bezeichneten Falle vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren dem zuständigen Civilgerichte zu.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung mit einer strafbaren Handlung zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilge-

richtbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer mildereren Strafe als jene bedroht ist.

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Civil-, als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 9. Im Falle des § 8 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte, als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§ 10. Wenn die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die im Landwehrverbände stehenden Personen an die nach § 4 bestellten Militärgerichte zu übergehen hat, so sind die Untersuchungen, welche bei den nach § 5 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei den Letzteren zu Ende zu führen.

Die Untersuchungen, welche gegen die im Landwehrverbände stehenden Personen bei den nach § 4 bestellten Militärgerichten zur Zeit, als die Zuständigkeit dieser Gerichte aufhört, anhängig sind, haben an die zuständigen Civil- oder Militärgerichte zu übergehen.

§ 11. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbände stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

Die besonderen gesetzlichen Anordnungen über die Bestimmung der für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen zuständigen Civilgerichte finden auch auf die im Landwehrverbände stehenden Personen Anwendung, wenn die Einberufung und Mobilmachung auf Befehl des Kaisers (§ 2 Landwehrgesetz) erfolgt ist, so lange diese Personen sich in Folge dieser Einberufung in activer Dienstleistung befinden.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die Minister der Justiz und der Landesverteidigung beauftragt, welche sich bezüglich der im § 5 enthaltenen Bestimmungen mit dem Reichskriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen haben.

Schönbrunn, 8. Mai 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. Taaffe m. p. Tschabuschnigg m. p.
Holzgethan m. p. Petrino m. p. Widmann m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. dem österreichischen Oberlandesgerichtsrathe Karl Hell eine der erledigten systemisirten Hofrathsstellen am Obersten Gerichtshofe allergnädigst zu verleihen und den böhmischen Oberlandesgerichtsrath Dr. Ferdinand Zirkel und den Rath des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes Alois Postel zu Hofrathen am Obersten Gerichtshofe extra statum zu ernennen geruht.

Tschabuschnigg m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. den mit dem Titel eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Joseph Raab und den Ministerialsecretär Dr. Vincenz Ritter v. Helm zu Sectionsräthen im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen und dem Ministerialsecretär dieses Ministeriums Maximilian Ritter Scharschmid v. Adlertreu den Titel und Charakter eines Sectionsrathes mit Rücksicht der Tugenden allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung haben Se. k. und k. Apostolische Majestät die Ministerialsecretäre zweiter Classe Adolf Eisenreich und Hugo Cron zu Ministerialsecretären erster Classe, dann die Ministerialconceipisten August Zauner, Ludwig Ritter v. Swiejawski und Clemens Edlen von Pflügl zu Ministerialsecretären zweiter Classe im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Taaffe m. p.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Tirol ernannt:

Für den Bezirk Primör den Realschullehrer in Trient Basilius Armani;

für die Gerichtsbezirke Mori und Ala den Realschulprofessor in Roveredo Bartholomäus Affini, und für den Landbezirk Roveredo den Realschulprofessor in Roveredo Stephan Schenk.

Nichtamtlicher Theil.

Wien, 21. Mai. Se. Exc. der Reichskanzler Graf Beust hat unter nachbezeichnetem Datum, im Einvernehmen mit Sr. Exc. dem Herrn Ministerpräsidenten Gra-

fen Potocki, folgende Circulardepeſche an die k. und k. Mission erlassen:

Wien, 28. April 1870.

Die Aufgabe, welche das Ministerium Potocki zu lösen hat, wird so vielfach mißdeutet und entstellt, daß es angezeigt erscheint, den Gedanken derselben einfach hervorzuhoben so wie die Methode anzudeuten, nach der er ins Leben gerufen werden soll.

Die Aufgabe läßt sich in wenigen Worten präcisiren: das parlamentarische Regierungssystem zur Realität zu erheben; der immer weiter umschgreifenden Zerbröckelung und der dadurch drohenden gänzlichen Zerfetzung des Repräsentativkörpers, des Reichsrathes, Einhalt zu thun; durch den ersten Versuch, vorurtheilslos und über den Parteien stehend, die Mitwirkung aller Volkstheile der Westhälfte der Monarchie, oder doch der großen Mehrzahl, zur Bildung eines Vollparlamentes zu erzielen, dessen Existenz und Wirksamkeit für alle Zukunft gegen Katastrophen gesichert sei, denen der Reichsrath in seinem bisherigen Bestande ausgesetzt war und die seinen Einfluß und sein moralisches Ansehen unleugbar herabgebracht haben.

Der vorschwebende reformatorische Gedanke ist nicht nur constitutionell in der umfassendsten Bedeutung des Wortes: er ist zugleich verfassungstreu kategorisch, weil er erstrebt, die in Rechtskraft bestehende Verfassung erstarken und zum Gemeingute aller Landestheile und aller Nationalitäten zu machen.

Um zu dem erstrebten Ziele zu gelangen, bedarf es vor allen Dingen eines Geistes der Versöhnlichkeit, der — ohne kleinlich über Fragen von secundärer Wichtigkeit für die Gesamtheit zu markten — die großen Zwecke fördert, welche zu erreichen Aufgabe der Staatsregierung ist. Zielpunkt dieses Strebens kann nur die von allgemeinem Consense getragene Herstellung eines aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen, somit von den Landtagen losgetrennten Reichsrathes sein. Es ist dieses nicht nur eine wohlgegründete Forderung der liberalen deutschen Partei, sondern kann nicht minder auch von den freisinnigen Patrioten slavischer Nationalität als das wirksamste und unerläßliche Mittel angesehen werden, die überaus complicirte Maschine unseres jetzigen Wahl- und Repräsentativsystems zu vereinfachen, Störungen in ihrem constitutionellen Gange vorzubeugen, so den Ländern als der Gesamtheit ihre autonome Thätigkeit und Selbstständigkeit zu sichern und zu fördern.

Aus den bezeichneten Prämissen ergibt sich folgerichtig die Linie des einzuschlagenden Verfahrens, sind die Grenzen vorgezeichnet, innerhalb deren die versöhnliche Action der Staatsregierung sich zu bewegen hat.

Den nationalen Wünschen und Strebungen nach Autonomie, Selbstverwaltung und freier geistiger wie bürgerlicher Entwicklung kann und wird ohne kleinliche oder von Befangenheit eingegebene Bedenken entsprochen werden.

Die einzige, aber unerläßliche Vorbedingung hiefür ist die Möglichkeit und Thunlichkeit, daß die hienach zu formulirenden legislatorischen Bestimmungen in den Rahmen der bestehenden Verfassung eingegüßt werden können, ohne dem unerläßlichen Grundgedanken derselben, der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zu widersprechen. Wie in der Natur, so kann auch im Staate — namentlich in einem großen und polyglotten wie Oesterreich — Mannigfaltigkeit sehr wohl mit Einheit bestehen: im staatlichen Bau unter der Voraussetzung, daß die verschiedenen, wenn auch noch so selbstheigen Autonomien durch ein gemeinsames staatsrechtliches Band, durch gemeinsame, Alle verpflichtende Organe des Gesamtwillens vereinigt seien für die unzertrennbaren Reichsinteressen und Institutionen, unter der Regide des Thrones.

Auf einem anderen Wege als dem verfassungsmäßigen, in einem anderen Rahmen als in dem des bestehenden öffentlichen Rechtes, an einem anderen Mittelpunkte als in dem der Reichshauptstadt kann somit die Versöhnung, der Ausgleich mit den dissentirenden Volksstämmen nicht zu Stande kommen.

Der Verständigung, der Einigung ist weiter Raum geboten auf verfassungsmäßigem Boden selbst. Secessionen aller Art wird aber zuverlässig der Ernst der Autorität entgegenstehen.

Es entspricht der constitutionellen Praxis der hervorragendsten Verfassungsstaaten, daß bei beabsichtigten durchgreifenden Reformen der bestehenden Verfassung ein allgemeiner Appell an die Urwähler erfolge, damit diese ihre Meinungen über die bevorstehende Verfassungsrevision in legaler Weise durch Neuwahlen manifestiren. Auch bei uns wird dieser vernunftrechtlich begründete Usus befolgt und damit in Böhmen und Mähren Gelegenheit und Veranlassung geboten werden, daß die in der letzten Zeit des Antheiles an dem Verfassungsleben sich enthaltenden Nationalitäten eintreten und an dem Versöhnungswerke mitwirken können.

Nicht minder sind die rein deutschen Kronländer berechtigt zu fordern, daß in einer Angelegenheit von so hoher Bedeutung ihre jetzige Stimmung, ihre Auffassung der gegenwärtigen Sachlage durch anzuordnende Neuwahlen sich geltend machen könne, da ihnen ein wichtiges und bedeutsames Votum zusteht. Für Galizien hat diese Berücksichtigung nicht weniger Werth, denn ein anderes ist es, allgemeine Wünsche

und Postulate zu äußern, ein anderes, zu ernsten, aussichtsreichen Verhandlungen die geeigneten Männer zu entsenden.

Unter den gegebenen Verhältnissen und für die in Aussicht genommenen Zwecke und Reformen ist daher die Auflösung des Reichsrathes wie die sämmtlicher Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und die Veranstaltung allgemeiner Neuwahlen nach den Vorschriften des Gesetzes, durchaus geboten, ja unerläßlich.

Den neu zu wählenden Landtagen wird die Staatsregierung voraussichtlich mit dem unzertrennlichen Programme der — auf verfassungsmäßigem Wege durch den nächsten Reichsrath zu votirenden — Erweiterung der Autonomie aller Kronlande und der unmittelbaren Reichsrathswahlen entgegenkommen. Es ist aller Grund vorhanden, der Regierung die Absicht zuzuschreiben, dieses Princip directer Wahlen auf liberaler Basis zu begründen. Nicht minder ist anzunehmen, daß — neben der aus unmittelbaren Wahlen hervorgehenden Repräsentation der Städte und der Landbevölkerung im Abgeordnetenhaus — der Gedanke einer Verstärkung des Herrenhauses durch gewählte Vertreter der Landtage, zur Wahrung der speciellen Landesinteressen, verwirklicht werden soll. Würde ein oder der andere Landtag die Wahl von Abgeordneten zu dem Reichsrathe verweigern, so stände der Staatsregierung verfassungsmäßig die Befugniß zu, für das betreffende Kronland die directen Wahlen zum Abgeordnetenhaus anzuordnen.

Man hat in öffentlichen Blättern von Einberufung einer Notabelnversammlung gesprochen, aus Führern und hervorragenden Männern der verschiedenen Nationalitäten, Parteien und Provinzen bestehend.

Ein derartiges Vorparlament ohne Mandat und Autorität, von der Regierung berufen, würde zwar nicht anticonstitutionell, allein immerhin extraconstitutionell sein und die Lösung schwerlich fördern.

Wohl aber weist die Sachlage darauf hin, daß die leitenden Staatsmänner vor dem Beginne der mit der Auflösung der Landtage eintretenden constitutionellen Action mit bedeutenden und einflussreichen Führern aller Nationalitäten und Parteien, so viel als möglich durch unmittelbaren Verkehr, ein Verständniß anbahnen; daß sie mit denselben individuell die Möglichkeit besprechen und abwägen, die Gravamina ihrer Gefinnungs- oder Stammesgenossen auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen, ohne Verletzung der Existenzbedingungen des Gesamtstaates und seiner parlamentarischen Factoren. In Folge dieser Conferenzen werden die leitenden Staatsmänner einen Ueberblick über die politischen und nationalen Verhältnisse in allen Theilen der diesseitigen Reichshälfte erhalten, der jede Einseitigkeit ausschließt; die Führer der Parteien und der verschiedenen Nationalitäten aber werden daraus volle Klarheit über die feststehenden Ziele und die unverrückbaren Grenzen der Verständigungspolitik des Cabinets Sr. Majestät schöpfen können.

In letzterer Beziehung namentlich ist Fühlung mit allen Parteien geboten, damit die bisher Renitirenden sich zumal von dem ernsten Willen der Staatsregierung überzeugen, den nationalen Ansprüchen bis zu der Grenze des Thunlichen und Möglichen zu entsprechen, wie von deren unerschütterlichem Vorsatze, ihre Aufgabe nur mit dem verfassungsmäßigen, zu Wien tagenden Parlamente, und in diesem zur endlichen Lösung zu bringen.

Kann im Augenblicke der — übrigens sehr begreiflichen — Ungebuld eines Theiles des Publicums nicht entsprechen, können die einleitenden Verhandlungen nicht täglich in Bulletinform zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so darf man doch mit aller Zuverlässigkeit versichern, daß die Staatsmänner, welche der großen und schwierigen Aufgabe sich unterzogen, auch die Dringlichkeit des Vorschreitens in der bezeichneten Richtung vollkommen erkennen.

Sie werden nicht zögern, das Reformwerk thatkräftig in die Hand zu nehmen. Sie werden die hiefür gebotene Auflösung der sämmtlichen cisleithanischen Landtage nicht unnöthig hinauszuziehen; werden die neu zu wählenden Landtage in kürzesten Fristen einberufen. Sie werden, wie bereits angedeutet, die Beschickung des Reichsrathes, namentlich für die beiden bezeichneten Zwecke der Reform, allen Landtagen ungesäumt ansinnen und auf der Unzertrennlichkeit der Erweiterung autonomer Befugnisse und Institutionen von der Einführung directer Reichsrathswahlen beharren, damit das cisleithanische Parlament die Verfassungsrevision nach beiden Richtungen unbehindert in Angriff nehmen könne.

Es ist ein schweres, mühevolleres Werk voll Verantwortung, welchem das Ministerium Potocki sich unterzieht: das ist nicht zu verkennen. Was aber fester Wille, vereint mit Hingebung an Kaiser und Reich, vermag, das wird aufgeboten werden für das große Werk der Versöhnung, für die Vollendung des Gebäudes verfassungsmäßiger Freiheit und Gleichberechtigung.

Dieselbe Anforderung muß an alle Parteien, an alle Nationalitäten gestellt werden, denn die staatliche Freiheit und Rechtsordnung ist nur da denkbar, wo jede (persönliche oder collective) Individualität sich dem Gesamtwillens unterordnet und sich als Theil des Ganzen fühlt.

Die Wünsche werden sich entgegenstehen, die An-

sprüche der verschiedenen Seiten einander widersprechen: das läßt sich voraussehen.

Parteilichkeiten werden sich entfesseln, nationale Ausschließlichkeit gegen das Werk der Einigung ankämpfen. Die Vermittelnden, die Versöhnenden, d. h. die Staatsregierung und ihre politischen Freunde, werden Angriffs von beiden Seiten ausgesetzt sein.

Man wird — wie das heute schon geschieht — ihre Intentionen verdächtigen; sie hier perfider Absichten gegen das Deutschthum, dort übergroßer Werthschätzung der deutschen Elemente in Oesterreich beschuldigen; wird ihnen von der einen Seite vorwerfen, daß sie den Ausgleich lediglich auf dem Boden der bestehenden Verfassung und nur auf dem von dieser vorgezeichneten Wege zulassen; von der anderen, daß sie die Verfassung doch als so heilig und unabänderlich nicht betrachte, um den inneren Frieden des Reiches jedem Buchstaben derselben zu opfern. Wie sehr auch „die Geister auf einander plagen“ mögen, dieser geistige Proceß mußte einmal durchgemacht werden. Zuletzt — wir vertrauen fest darauf — wird und muß den Einsichtsvollen unter allen Parteien und allen Nationalitäten, auch des westlichen Theiles der österreichischen Monarchie, das Gleichniß und das Bild von dem Bündel Pfeile vorschweben. Sie müssen und werden aus der geographischen Lage und der ethnographischen Zusammensetzung des Reiches die Ueberzeugung schöpfen und ihr Raum geben, daß nur im brüderlichen Zusammenwirken aller Theile, nur in der freien Einigung aller Stämme desselben Staates auf der Grundlage von Institutionen, welche der Cultur und den Erfordernissen der Neuzeit entsprechen, die Sicherheit aller einzelnen autonomen Existenzen, wie die der Gesamtheit, verbürgt ist. Die allen Stämmen gemeinsame Liebe zur Dynastie, der Hinblick auf die Segnungen eines fest geordneten, harmonisch gegliederten Rechtszustandes, welche nur durch Verständigung und gegenseitige Nachgiebigkeit herbeigeführt werden können, werden endlich im Reichsrathe den Abschluß der Reformen in den bezeichneten beiden Richtungen herbeiführen. Sie werden auch für die diesseitige Reichshälfte — vertrauen wir fest darauf — die Consolidation der Verfassung zur Folge haben. Sollte aber dennoch — auch nach Erschöpfung dieses ernstesten, aufrichtigen Versuches allseitiger Versöhnung — irgend eine Partei, irgend ein Volksstamm beharrlich widerstreben als Theil des Ganzen, als selbstbewußter und selbstberechtigter Theil einzutreten in den Verfassungsbau Oesterreichs: dann wäre vor Mit- und Nachwelt der Beweis hergestellt, daß Kaiser und Reich in Rücksicht und Beachtung ihrer Wünsche bis zu den äußersten Grenzen gegangen und jene Dissidenten es sich allein zuzuschreiben haben, wenn die Geschichte, die Gesetzgebung und die oberste Staatsgewalt vorschreiten, ohne weiter auf sie zu hören.

Empfangen u. s. w.

Beust m. p.

Zum Gesetze über die Landwehrgerichtsbarkeit

schreibt die „W. Abendpost“: Das Landwehrgesetz hat die Regelung der Jurisdictionsverhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten. Mit den Vorbereitungen zum Vollzuge des Landwehrgesetzes ging die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, Hand in Hand. Dieser Gesetzentwurf wurde mit Allerhöchster Ermächtigung im Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht und von einem Ausschusse dieses Hauses der Berathung unterzogen. Bei dieser Berathung wurde der Regierungsentwurf nahezu unverändert angenommen, gelangte jedoch vor der Vertagung des Reichsrathes nicht zur Verhandlung im Abgeordnetenhause.

Während der Gang der Gesetzgebung in dieser Weise unterbrochen wurde, konnte der Vollzug des Landwehrgesetzes nicht aufgehalten werden. In kurzer Zeit werden Abtheilungen der Landwehr zu den vorgeschriebenen Uebungen zusammenzutreten müssen; in dem gegenwärtigen Augenblicke sind schon nahezu 600 Personen der Landwehr bei den Evidenhaltungskommissionen und Behörden dieses Institutes angestellt. Durch die Anstellung dieser Personen und den Beginn ihrer Thätigkeit ist die Landwehr thatsächlich ins Leben getreten und es konnten daher die Fragen, welchen Gerichten die Landwehr unterstehe und nach welchen Gesetzen sie zu behandeln sei, nicht ungelöst gelassen werden.

Wenn man nicht die Gefahr eines gesetzlosen Zustandes und unlösbarer Kompetenzconflicte heraufbeschwören wollte, so mußte die durch die Staatsgrundgesetze begründete Verordnungsgewalt ohne Aufschub in Anwendung gebracht werden.

Die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr zum Gegenstande hat, enthält übrigens nur eine Verwirklichung der im Wehrgesetze und im Landwehrgesetze hierüber ausgesprochenen Grundsätze; die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen schließen sich an das Gesetz über den Wirkungskreis der Militärgerichte an und stimmen mit dem vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses angenommenen Entwurfe wörtlich überein.

Politische Uebersicht.

Kaibach, 23. Mai.

Die hochwichtigen Beschlüsse, welche die Auflösung der Landtage, mit Ausnahme des böhmischen, und des

Abgeordnetenhauses des Reichsrathes betreffen, beschäftigen bereits die öffentliche Aufmerksamkeit in hervorragender Weise. Den lichtvollsten Commentar zu diesem ersten entscheidenden Schritte der Ausgleichsaction geben die begleitenden wichtigen Actenstücke, der Vortrag des Ministerpräsidenten Grafen Potocki und die Circulardepeche des Grafen Beust, welchen wohl selbst die enragirtesten Anhänger der alten Verfassungspartei den redlichen Willen allseitiger Versöhnung und die logische Folgerichtigkeit des Actionplanes nicht werden absprechen können.

In der Conferenz des Grafen Potocki mit den Polen, welche am 20. d. M. in Wien stattfand, wurden zwei wichtige Ergebnisse erzielt. Fürs Erste wurde konstatiert, daß an eine Allianz der Polen mit den Czechen nicht zu denken sei, und die Angabe czechischer Journale, als ob eine Einigung aller oppositionellen Parteien erzielt worden wäre, ist jedenfalls ganz unrichtig. Fürs zweite ist sicher, daß die Polen nicht gegen die Beschickung des Reichsrathes und geneigt sind, von der verfassungsmäßigen Bahn nicht abzuweichen.

Die wichtige formale Frage, welche bei den Unterhandlungen mit den Czechen die bedeutendste Rolle spielte, diese entfällt, wie ein der polnischen Partei nahestehendes Blatt hinzufügt, zum größten Theile bei den Polen, da mit Ausnahme Smolka's und vielleicht circa acht Czechomanen alle anderen Parteien dem Rufe des Grafen Alfred Potocki Folge leisten und im Reichsrathe erscheinen werden.

In Agram erschien vor einigen Tagen eine Grenzer-Deputation aus dem Warasdiner Regimente, um sich dem Comandirenden, Moklinary, vorzustellen und anzufragen, ob Se. Majestät sie in Audienz empfangen und eine Repräsentation gegen die Provinzialisirung der Warasdiner Grenze entgegennehmen wolle. Die bezügliche Anfrage des Generals soll, wie die „Presse“ hört, verneinend beantwortet worden sein.

In dem Augenblicke wo in Prag die Reaction sich mit den Declaranten verbrüderet, wird zufällig eine neue Depesche bekannt, die Graf Beust am 10. April nach Rom sandte. Der Gegensatz zwischen diesem Staatsmanne und den Feudalen tritt da in seiner ganzen Schärfe hervor. Graf Beust betrachtet die bevorstehenden Acte der Curie als einen Angriff auf die Gesetze des Staates. Er glaubt gleich der französischen Regierung nur eine Gewissenspflicht zu erfüllen, indem er dem römischen Hofe die Gefahren des Weges anzeigt, auf welchen überwiegende Einflüsse das Concil drängen zu wollen scheinen. „Was uns erregt, sagt der Minister des Aeußern, ist nicht die Gefahr, welche unsern Institutionen droht, sondern diejenige, welcher der Friede der Gemüther und die Erhaltung der guten Harmonie in den Beziehungen des Staates mit der Kirche ausgesetzt sind.“

Die „Allg. Ztg.“ veröffentlicht einen umfassenden Auszug aus Gutachten der Concil minorität gegen die Infallibilität. Als Autoren bezeichnet man die Cardinale Schwarzenberg, Rauscher, Bischof Dupanloup u. s. w. Wie ein englisches Blatt vernimmt, hat sich Graf Andrassy während seines letzten Besuches in Wien über die Maßregeln geeinigt, welche die Regierungen in Wien und Pest für den Fall der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit ergreifen sollten. Die Veröffentlichung dieses oder irgend eines anderen Dogma's, welches die civile Obrigkeit afficirt, soll aufs strengste in allen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten werden, während alle Personen, die an einer solchen Veröffentlichung Theil haben, gerichtlich verfolgt werden sollen.

Das französische Cabinet soll, wie dem „Ang. Lloyd“ mitgetheilt wird, in Wien die Anfrage gestellt haben, ob es angesichts der großen Wahrscheinlichkeit, daß die von den Mächten in Rom gemachten Vorstellungen ohne Erfolg bleiben, sich nicht empfehlen würde, auf die eventuelle Proclamation der Unfehlbarkeit sofort mit einem Collectivact zu antworten. Dieser soll, ohne im Uebrigen die freie Bewegung der Einzelnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse zu behindern, den unwiderrüflichen Entschluß der weltlichen Gewalt bekunden, innerhalb ihrer Sphäre keine wie immer gearteten Uebergriffe zu dulden. Frankreich sehe der desfallsigen Aeußerung Oesterreichs und eventuell seinen Vorschlägen mit dem lebhaftesten Interesse entgegen.

Der italienische Ministerrath hat unter Vorsitz des Königs beschlossen, energisch gegen die Republikaner vorzugehen. In der Emilia sollen die Carabinieriposten durch je 20 Mann Cavallerie verstärkt werden. In Borgotara zeigten sich neue Banden, es wurden Truppen gegen dieselben aufgeboten. Ein Theil der Flotte wurde nach Calabrien beordert. Aus Genua, 21. d. M., wird berichtet, daß in Sesto Levante sich Freischaren zeigen. Es sind Truppen dahin abgesandt worden. Im Genuesischen wurden 6 in Nationalgarden die Waffen abgenommen. Zwischen Sa rzanne und Spezia tauchen ebenfalls Bewaffnete auf. In Kirchenstaate werden Vorsichtsmaßregeln getroffen. Die Besatzung von Civitavecchia wird durch päpstliche Truppen verstärkt. Aquapendente und Mortalto erhalten stärkere Besatzungen.

Das definitive Resultat des Plebiscits wurde in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 18. d. M. durch den Präsidenten Schneider

proclamirt. Es wurden 7,350.142 Ja, 1,538.825 Nein und 112.975 ungiltige Stimmzettel abgegeben. Der Präsident brachte demnach eine Resolution in Vorschlag, durch welche der gesetzgebende Körper erklärt, daß das französische Volk in seinen Comitien vom 8. Mai 1870 das ihm vorgelegte Plebiscit angenommen hat. Die Majorität brach hierauf in lebhafter Hochrufe auf den Kaiser aus. Nur Glais Bizioin und Jules Simon brachten einen Miston in die allgemeine Freude. Ersterer sagte: Das Votum ist durch trügerische Manöver erwirkt worden, daher ungiltig. J. Simon verlangte das Wort zu einer Bemerkung, und als ihm dasselbe mit Bezug auf die Tagesordnung verweigert wurde, protestirte er dagegen, indem das die Würde der Kammer beleidigen heiße. Schließlich kündigte er im Namen seiner Gesinnungsgenossen eine Interpellation über das Verhalten der Regierung beim Plebiscit an. Bei der feierlichen Ueberreichung des Ergebnisses der Volksabstimmung hielt der Kammerpräsident Schneider eine Rede, worin er an den Ursprung des Kaiserreiches, sowie an verschiedene Reformen erinnerte und die Bedeutung des Resultates des Plebiscits dahin präcisirte, daß Frankreich die Freiheit unter die Obhut der kaiserlichen Dynastie und der großen Staatskörper stelle. Der Kaiser wies in seiner Antwortrede dankbar darauf hin, daß die Nation ihm zum vierten male ein eclatantes Vertrauenszeugniß gebe. Das allgemeine Stimmrecht bewahrt in seiner Beweglichkeit gleichwohl einen beharrlichen Willen. Die Gegner stellten die Frage zwischen der Revolution und dem Kaiserreich. Das Land entschied zu Gunsten der Ordnung und der Freiheit. Ein in seinen Grundlagen gekraftigtes Kaiserreich wird Kraft durch Mäßigkeit zeigen. Die Regierung wird die Gesetze ohne Parteilichkeit und ohne Schwäche durchzuführen und von der vorgezeichneten liberalen Linie nicht abweichen, — alle Interessen schützen, aber auch energisch dem kundgegebenen Nationalwillen Achtung verschaffen. In Bezug auf Verfassungsfragen sollen wir nur Ein Ziel haben. Ehrenwerthe Leute aller Parteien sollen sich um die Verfassung schaaren, die Leidenschaften beschwichtigen, die Gesellschaft vor Ansteckung durch falsche Doctrinen bewahren, die Größe und Wohlfahrt Frankreichs vermehren, überallhin Unterricht verbreiten, den Gang der Verwaltung vereinfachen, die Gesetze verbessern, das Problem einer besseren Steuervertheilung lösen, — dies ist unser Programm. Zustimmungsvoten verleihen auch der Kammer neue Kraft. Heute sollen wir mehr den jemals die Zukunft ohne Furcht ins Auge fassen.

In Lissabon und den Provinzen Portugals herrschte nach den letzten Nachrichten vom 20. d. vollständige Ruhe. Die Kammermajorität trat am 19ten zusammen. Man glaubte, die Kammer werde aufgelöst werden. Am Abend desselben Tages waren die Truppen conflagriert. Die englische Flotte soll nach Lissabon abgegangen sein, während das spanische Geschwader, das bereits nach Lissabon bestimmt war, Gegenordere erhalten haben soll.

Das griechische Cabinet verweigert, durch russische Einflüsterungen veranlaßt, den Engländern und Italienern die Genugthuung. Es wird daher wohl noch zu einer Intervention, eventuell Occupation durch die englische und italienische, vielleicht auch französische Regierung kommen, da auch Frankreich Forderungen an die griechische Regierung gestellt hatte, die abgewiesen worden sind.

Tagesneuigkeiten.

— (Brand in der Strafanstalt zu Garsten.) Die Stadt Steyr wurde am 17. d. M. Abends durch die Nachricht allarmirt, daß es in der Strafanstalt brenne; dichte Menschenmassen eilten nach Garsten und wirklich schlug schon die Flamme aus den Dachsfernern des sogenannten Conventtractes. Die thätige Hilfeleistung, an der sich sechzig Sträflinge beteiligten, die sich musterhaft betrugten, machte dem Brande nach einer Stunde ein Ende, ohne daß ein bedeutender Schaden entstanden wäre. Die übrigen Sträflinge verhielten sich ruhig in ihren Zellen. Die Ursache des Brandes ist noch unbekannt.

— (Oesterreichische Bäder.) Karlsbad erfreut sich heuer einer besonderen Frequenz. Die jüngste Curliste vom 15. d. M. weist nicht weniger als 1461 Parteien mit 2025 Curgästen aus. Minder günstig zeigt sich der Fremdenbesuch in Teplitz-Schönau. Bis zum 13. d. weist die Badliste 362 Personen in 265 Parteien aus, von denen 206 auf Teplitz und 59 auf Schönau kommen. In diesen Zahlen sind aber auch jene einbezogen, die noch im vorigen Jahre nach dem Abschlusse der Liste zu Ende September angekommen sind und also Teplitz zum Theil längst wieder verlassen haben.

— (Für Auswanderer.) Der Finanzminister der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat eine Verordnung erlassen, welche für Auswanderer nach dem Gebiete der Union von höchster Wichtigkeit ist. Jeder Passagier aus einem fremden Lande, welcher in einem Hafen der Vereinigten Staaten ankommt, ist für die Folge verpflichtet, ein kurzes, aber genaues und umfassendes Verzeichniß seiner Gepäcksgegenstände und ihres Inhaltes, sowie jedes Artikels, den er an der Person bei sich führt, abzugeben. Eine solche Angabe muß auf einem Formular gemacht sein, welches die Bezeichnung: „Passenger baggage Declaration“ trägt. Um Aufenthalt beim Landen zu vermeiden,

muß die Declaration vor der Ankunft ausgefertigt und auf Verlangen dem Zollbeamten sofort überliefert werden. Die Nummern der verschiedenen Gepäcksstücke müssen an einem passenden Plage angebracht und ihr Inhalt muß unter zwei Rubriken — erstens zollfreies, zweitens zollpflichtiges Gepäc — angegeben werden. Bei der Ankunft wird die Declaration den Zollbeamten übergeben. Jedes Gepäcksstück, welches zollpflichtige Waaren von mehr als 500 Dollars Werth enthält, wird nicht an Bord ausgeliefert, sondern nach einem Magazin zur Untersuchung und Abschätzung befördert. Jedes Gepäc ist einer gründlichen Untersuchung und Passagiere sind einer Durchsuchung unterworfen. Jeder Versuch, zollpflichtige Sachen zu verhehlen, oder den Zollbeamten zu bestechen, hat die Confiscation des Gepäcks zur Folge und unterwirft den Passagier anderweitigen gesetzlichen Strafen. Klagen gegen Zollbeamte müssen beim Hafencollector eingebracht werden, der sie sofort untersuchen wird.

(Das Alter des Papstes.) Ueber das Alter des Papstes schreibt Franz Hülskamp in Münster: „Nicht 1792, so glauben die Römer, sondern schon 1790 ist der Papst geboren, und heute hat er demnach schon sein achtzigstes Lebensjahr vollendet. Der officiellen Unwahrheit gegenüber, so sagen sie auf erhobene Einwendungen weiter, sei Pius ganz ohnmächtig; er habe oft genug geäußert: „Meine Feinde raubten mir vierzehn Provinzen, und meine eigenen Beamten stehlen mir hartnäckig zwei Jahre.“ Indeß, diese Anekdote muß, wie alle ähnlichen, erfunden sein. Pius kann einen solchen Ausspruch nicht gethan haben, denn er ist wirklich am 13. Mai 1792 geboren, und die officielle Angabe ist richtig. Hier der Beweis. Unter zahlreichen anderen Briefen des jetzigen Vaters der Christenheit aus der Zeit seiner bischöflichen Wirksamkeit in Spoleto und Imola ist mir für mein „Pius-Buch“ auch einer vom 13. Mai 1833 im Originale vorgelegen, an dessen Schluß es heißt: „Jeri sera furono fatte delle pubbliche feste per il nuovo vescovo d'Imola, e si prese l'occasione del suo compleanno. Ci fu molto popolo. Il fatto è, che il tempo vola, e gli anni 41 sono finiti. Pensiamo alla vita eterna!“ („Gestern Abends fand eine öffentliche Feier statt für den neuen Bischof von Imola, und als Anlaß dazu nahm man sein Geburtsfest. Die Theilnahme war groß. Die Wahrheit ist, daß die Zeit verfliehet und daß jetzt 41 Jahre dahin sind. Denken wir an das ewige Leben!“) 41 von 1833 gibt aber 1792. Pius IX. tritt also heute nicht in sein 81., sondern in sein 79. Lebensjahr. Mögen ihm noch viele folgende voll Gesundheit, Frieden und Freude dazu beschieden werden!“

(Ein Knabe als Henker.) Die 6- und 8jähri gen Söhne eines in Mauer wohnenden Privatiers spielten in dem Hausgarten; da gerieth einer der Knaben auf den Einfall, den Henker spielen zu wollen, während dessen Bruder den Deliquenten vorstellen mußte. Nachdem er ihm ein Tuch um den Hals geschlungen, knüpfte er ihm an den Zweig eines Obstbaumes auf. Als er jedoch bemerkte, daß der Scherz zum traurigen Ernste geworden war und der Bruder bereits die Augen verdrehte lief er schreiend und weinend in die Wohnung, von wo man den kleinen Deliquenten gerade noch rechtzeitig zu Hilfe kam. Wenige Minuten später wäre derselbe eine Leiche gewesen.

(Seeräuberei.) Aus dem chinesischen Meere wird wieder von einer Seeräuberaffaire berichtet. Ein deutsches Schiff, die „Gazelle“, war von chinesischen Piraten angefallen und beraubt worden. Das norddeutsche Kriegsschiff „Hertha“ machte Jagd auf die Räuber und nahm die Dschunke sammt den Piraten gefangen. Vor Hongkong wurde das Verhör vom norddeutschen Consul angestellt und werden die Räuber wahrscheinlich an Bord des Kriegsschiffes gehängt worden sein.

Locales.

(Das Mädchenturnen), für die weibliche Jugend anerkannt von außerordentlich wohlthätigem Einfluß, gewinnt heuer auch hier eine erfreuliche Verbreitung. Be-

reits hat der Laibacher Turnverein einen gut besuchten Kursus für Mädchen unter Leitung seines geprüften Lehrers eröffnet und auch das Huth'sche und Rehn'sche Mädchenerziehungsinstitut haben unter derselben Leitung den Turnunterricht eingeführt. Letztere Anstalt hat einen eigenen kleinen Turnplatz in ihrem Garten errichtet, und können auch Mädchen, welche der Anstalt nicht angehören, am Turnen theilnehmen.

(Musikalische Begrüßungs-Soirée.) Am verflossenen Samstag wurde zu Ehren des Herrn inspicirenden Generalmajors der Artillerie Hieber im Casinogarten eine musikalische Soirée durch das Streichorchester der hiesigen Musikbände des Infanterie-Regiments Graf Suvn abgehalten. Ein außerordentlich zahlreiches Publicum horchte mit Aufmerksamkeit den musikalischen Productionen. Der Violinspieler Herr Harps, schon aus einigen Concerten sehr vortheilhaft bekannt, wurde wegen seiner virtuososen Leistungen durch wiederholten und anhaltenden Beifall ausgezeichnet.

(Wolkenbruch.) Am 12. d. M. ging in den Gebirgsgemeinden St. Lamprecht, Koiredeß und Sagor ein Wolkenbruch nieder, welcher an den mit Winterjaat bestellten Feldern bedeutenden Schaden angerichtet hat. Die Insassen dieser Gemeinden erlitten aber dadurch, daß das ohnehin spärliche Erdreich von den Aekern abgeschwemmt wurde, einen noch empfindlicheren und nachhaltigeren Schaden.

(Diöcesanrichten.) Der am 18. d. M. in Laibach im Ruhestande verstorbene Pfarrer, Herr M. Ambröz, war in Laibach am 22. Juni 1870 geboren. Er brachte in der Seelsorge 28 Jahre in Weissenfels, 15 in Seisenberg, einige Jahre auch in Stein und Mannsburg zu. Gestorben ist ferner Herr Kaj. Konec, Localist in Babensfeld. — Installirt wurden am 16. d. M. die Herren: Fr. Anzlovar als Canonicus in Rudolfswerth, Joh. Oblak als sein Nachfolger in Birtniz. Der hochw. Herr Miroslav v. Premerslein, Coo Treffen, erhielt das Flachsenfeld-Wollwitz'sche Capitel in Zum Gedächtniß der slavischen Nationalheiligen nonicat. — Meihud veranstalteten die Böglinge des hiesig Chrill und hauses am 19. d. M. eine Befeda. en Priester-

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“) Berlin, 23. Mai. Der norddeutsche Reichstag nahm das Amendement, die Beibehaltung der Todesstrafe implicirend, mit 127 gegen 119 Stimmen an.

Athen, 22. Mai. Sieben gefangene Räuber, Verbrecher von Marathon, wurden heute nach 20stündiger Schwurgerichtssitzung zum Tode verurtheilt.

Von der Wiener Presse liegen uns bereits die Aeußerungen der „Vorstadt-Zeitung“, „Morgenpost“ und des „N. W. Tagblatts“ über die neuesten Regierungsacte vor. Sie billigen übereinstimmend den durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses und der Landtage erfolgten Appell an das Volk. Die „Vorstadt-Zeitung“ sagt: „Mit der Auflösung der parlamentarischen Körperschaften und deren sofortigen Neuwahl erfüllt die Regierung jene Wünsche, welche die liberale deutsche Partei seit dem Sturze des Ministeriums Hasner unaufhörlich ausgesprochen.“ Die „Morgenpost“ sagt: „Der Appell an das Volk muß Jedem nothwendig erscheinen, der von unseren parlamentarischen Verhältnissen auch nur eine oberflächliche Kenntniß besitzt. Den bisherigen Deputirten selbst muß es angenehm sein, sich einmal mit ihren Wählern auseinanderzusetzen.“ In der Nichtauflösung des böhmischen Landtages sieht das Blatt eine Antwort auf die reactionäre Agitation im czechischen Lager. Das Ministerium Potocki wolle den Fortbestand constitutioneller Einrichtungen nicht von dem guten Willen der Czechen abhängig machen. Vom Standpunkte der Freiheit lasse sich gegen die von der Regierung beabsichtigten Reformen nur wenig einwenden. Das Blatt schließt

seine Reflexionen mit den Worten: „Das Schicksal Oesterreichs liegt in den Händen der Völker.“ Das „N. W. Tagblatt“ meint, nun da durch die Auflösung der parlamentarischen Körperschaften der Wunsch auch der radicalen Partei erfüllt sei, werde das Volk selbst in Action treten und die Bestrebungen gewisser Vereine und Koterien zu Nichte machen. — Verflorenen Sonntag hat in Wien eine Versammlung von Mitgliedern der deutschen Partei stattgefunden. Ihre Resultate waren nach den Mittheilungen der Wiener Montagsblätter: 1. Von nun ab sind alle politischen und Verfassungsfragen Cisleithaniens von den Deutschen nur aus dem Gesichtspunkte ihrer nationalen Interessen zu betrachten und zu behandeln; 2. keine Beschickung einer Notabelnversammlung; 3. der czechische Generallandtag und die slovenischen Präntensionen sind zurückzuweisen; 4. Festhalten an dem verfassungsmäßig geschaffenen Verhältniß zu Ungarn; 5. ein Volkshaus ist durch directe Wahlen zu schaffen; 6. unbedingte Aufhebung des Concordates und Erlassung eines freisinnigen Religionsgesetzes; 7. Verminderung der Militärlasten (Werbesystem für die Kadres und Milizsystem für das Gros des Heeres) und gleichmäßigere Vertheilung der Steuern.

Telegraphische Wechselcourse vom 23. Mai.

5perc. Metalliques 60.30. — 5perc. Metalliques mit Mais und November-Zinsen 60.30. — 5perc. National-Anlehen 69.75. — 1860er Staats-Lose 96.10. — Banlactien 719. — Credits Actien 256.20. — London 123.65. — Silber 121.25. — Napoleond'ors 9 85/2.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Rudolfswerth, 23. Mai. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

	fl.	tc.		fl.	tc.
Weizen per Megen	5	40	Butter pr. Pfund	—	50
Korn	4	30	Eier pr. Stück	—	14
Gerste	3	60	Milch pr. Maß	—	10
Hafer	2	10	Rindfleisch pr. Pfd.	—	24
Halbfrucht	—	—	Kalbsteisch	—	24
Heiden	3	84	Schweinefleisch	—	—
Hirse	3	84	Schöpfenfleisch	—	—
Kulturuz	3	90	Hühnel pr. Stück	—	30
Erdäpfel	2	—	Tauben	—	20
Linzen	4	80	Hen pr. Centner	2	30
Erbsen	4	80	Stroh	—	1 20
Risolen	3	84	Holz, hartes, pr. Kst.	6	50
Rindschmalz pr. Pfd.	—	45	— weiches	—	—
Schweineschmalz	—	45	Wein, rother, pr. Eimer	8	—
Speck, frisch	—	—	— weißer	7	—
Speck, geräuchert, Pfd.	—	40			

Angekommene Fremde.

Am 21. Mai. Stadt Wien. Die Herren: Zellheimer, Kaufm., von Stuttgart. — Potokar, Beamte, von Reifnitz. — Stifarofsky, Kaufmann, von Bruun. — Jäger, Verwalter, von Wippach. — Die Frauen: Unfried, Guts-Besitzerin, von Wien. — Baronin Codeli, von Görz. Elefant. Die Herren: Gruben, von Adelsberg. — Schlager, Privatier, von Wien. — Schulle, Studirender, von Senofsch. — Klein, von Wien. — Jagodiz, Kaufm., von Wien. — Monnat, Unternehmer, von Feistritz. — Bouz, Unternehmer, von Feistritz. — Plavec, von Villach. — Schittinig, pens. Zahlmeister, von Triest. — v. Frankoviz, von Triest. — Krenn, Beamter, von Senofsch. — Germa, von Triest. — Frau Drinic, Private, von Triest.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Paris (reducirt auf 0° R.)	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Anzahl der Himmelstheile	Niederschlag in Paris (in Pariser Linien)
6 U. Mg.	326.47	+13.0	winsstl	heiter	
2 „ N.	325.65	+22.7	SW schwach	f. ganz bew.	0.00
10 „ Ab.	326.60	+16.2	W. schwach	z. Hälfte bew.	

Vormittags heiter, Nachmittags Gewitterwolken. Um 1 1/2 Uhr schwaches Gewitter aus SW. mit ein paar Donnererschlägen und etlichen Regentropfen. Abends 7 Uhr heftiger Wind auf kurze Zeit. Blige in Ost, später in West, bis nach 10 Uhr anhaltend. Das Tagesmittel der Wärme +17.3°, um 5° über dem Normale. Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Borsenbericht. Wien, 21. Mai. Die Borsbörse war wenig beschäftigt und machte mit einziger Ausnahme der Tramway-Actien nur sehr geringfügige Schwankungen durch. Anglo-Actien notirten 318.50, 317.50, 319, Credit-Actien 254.70—23.70—254.30, Franco 129—118.75, Bauabnt 71.75, Banverem 229, Lombarden varirten nur zwischen 190.30 und 190.60, Karl-Ludwig notirten 233, in 1860er Losen wurde 96 gemacht. Start war die Transaction in Tramway-Actien, welche sogleich mit 208 ausgeboten bis 205 fielen, sich dann wieder auf 208.7 hoben, um, zu 207.50 schließend, auf die Mittagsbörse mit 209.50 überzugehen. An dieser letzteren machte sich die herrschende Geschäftsunlust in einem stärkeren Zurückweichen fühlbar. Dies gilt von einer Reihe von Bank- wie Eisenbahnpieren, während im Gegenseite hierzu die pronoucirten Speculationseffecten: Credit, Anglo, Lombarden, bessere Schlusscure ausweisen. Rente und Staatslose behaupteten sich, Prioritäten notiren theils besser, theils schwächer. Devisen billiger.

A. Allgemeine Staatsschuld.		C. Actien von Bankinstituten.		Geld Waare		Geld Waare	
Für 100 fl.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt.:		Anglo-östrer. Bank abgest.	321 — 322.—	Lemberg-Gaern.-Jaffner-Bahn	204. — 205.—	Siebenb. Bahn in Silber verz.	92.40 92.60
in Noten verzinst. Mai-November	60.30 60.40	Anglo-ungar. Bank	95.50 96.50	Flod, östrer.	370.— 372.—	Staatsb. G. 3% à 500 Fr. „l. Em.	144.25 144.75
„ Silber „ Februar-August	— —	Bauverein	229.50 23.50	Dnibus	131.50 132.50	Südb. G. 3% à 500 Fr. „	118.25 118.50
„ „ Jänner-Juli	69.90 70.—	Boden-Creditanstalt	374.— 376.—	Siebenbürger Bahn	169.50 169.75	Südb. G. 6% (1870—74)	— —
„ „ April-October	69.75 69.85	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	255.20 255.40	Staatsbahn	4. 0.— 401.—	à 500 Fres	250.— 250.50
Steueranlehen rückzahlbar (1/2)	98.75 99.—	Creditanstalt, allgem. ungar.	84 — 85 —	Südbahn	191.40 191.60	ung. Ostbahn	89.50 89.70
„ „ (1)	97.50 98.—	Escompte-Gesellschaft, n. ö.	872. — 874.—	Südb-nordb. Verbind. Bahn	175 — 175.50		
Lose v. J. 1839	232.— 233.—	Franco-östrer. Bank	118.50 119.—	Theiß-Bahn	229.50 230.—	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	Geld Waare
„ „ 1854 (4%) zu 250 fl.	90.— 90.50	Generalbank	86.50 87.50	Tramway	210.50 211.—	zu 100 fl. 8 W.	161 — 161.50
„ „ 1860 zu 500 fl.	96.— 96.20	Nationalbank	721 — 722 —			Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	14.50 15.50
„ „ 1860 zu 100 fl.	106.— 106.25	Niederländische Bank	98.50 99.50				
„ „ 1864 zu 100 fl.	118.75 119.—	Berkehrsbank	113.75 114.25				
Staatss-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. 8 W. in Silber	132.— 133.—	Wiener Bank	— —				
B. Grundentlastungs-Obligationen.		D. Actien von Transportunternehmungen.		E. Pfandbriefe (für 100 fl.)		F. Prioritätsobligationen.	
Für 100 fl.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
Böhmen	zu 5 pCt. 95.50 96.50	Alföld-Fiumaner Bahn	172.75 173.25	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	107.25 107.50	Öst.-Westb. in S. verz. (1. Emiss.)	93.75 94.—
Galizien	„ 5 „ 74.— 74.50	Böhm. Westbahn	240.— 240.50	verlosbar zu 5 pCt. in Silber	107.25 107.50	Ferdinands-Nordb. in Silb. verz.	107.25 107.50
Nieder-Oesterreich	„ 5 „ 98.— 99.—	Carl-Ludwig-Bahn	235.25 233.50	dto. in 33 F. rückz. zu 5pCt. in 8 W.	90.25 90.50	Franz-Josephs-Bahn	95.90 96.20
Ober-Oesterreich	„ 5 „ 95.50 96.50	Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	590.— 593.—	Nationalb. auf 8 W. verlosb.	98.— 98.25	G. Carl-Ludw. B. i. S. verz. l. Em.	103.— 104.—
Siebenbürgen	„ 5 „ 75.50 76.—	Elisabeth-Westbahn	200.— 200.50	zu 5 pCt.	98.— 98.25	Deferr. Nordwestbahn	96.80 97.—
Stetermark	„ 5 „ 94.— 95.—	Ferdinands-Nordbahn	2237.— 2240.—	Def. Hypb. zu 5 1/2 pCt. rückz. 1878	97.80 98.30		
Ungarn	„ 5 „ 79.50 80.—	Fünfkirchen-Barcser-Bahn	— —	ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt.	91.— 91.25		
		Franz-Josephs-Bahn	186.75 187.—				